

über den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Zum Anerkennungsverfahren erlässt die Ärztekammer Richtlinien, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen;
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
4. Teilnehmerlisten;
5. Teilnehmerbescheinigungen;
6. Weiterleitung der Teilnahmelisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3;
8. Widerspruchsverfahren;
9. Gebühren

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Abs. 3 zu benennen.

(3) Der Veranstalter und die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter müssen erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Kammer die Zusicherung erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei der Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen der Fortbildungsordnung befolgt.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten

(1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.

(2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.

(3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

§ 12

Fortbildung im Ausland

(1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

Düsseldorf, den 29.11.2013

Rudolf Henke
Präsident



Rentenbemessungsgrundlage für 2014

Gemäß § 9 (2) der ab 01.04.2008 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen,

- die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für Anwärter, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, zum 01.01.2014 um **1,00 %** zu erhöhen und damit auf **€ 44.489,00** festzusetzen,
- für Anwärter und Rentempfänger mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 der Geburtsjahre 1950 und 1951, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, die Rentenbemessungsgrundlage bzw. die laufenden Leistungen zum 01.01.2014 um **1,00 %** zu erhöhen und damit gilt für die Anwärter dieses Mitgliederkreises eine Rentenbemessungsgrundlage von **€ 43.403,00**,
- für Anwärter der Geburtsjahre 1943 bis 1949, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 fallen, die Rentenbemessungsgrundlage zum 01.01.2014 um **1,00 %** zu erhöhen und damit auf **€ 42.422,00** festzusetzen und für Rentner mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 der Geburtsjahre 1943 bis 1949, die unter § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung fallen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2014 um 1,00 % zu erhöhen,
- für Rentner mit Rentenbeginn vor dem 01.04.2008 die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2014 um **1,00 %** zu erhöhen,

- für Rentner mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008, die nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 der Satzung fallen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 01.01.2014 um **1,00 %** zu erhöhen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2013 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. November 2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. November 2013 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2013 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
 - d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Leistungen, über die jährliche Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen gemäß § 9 Abs. 2 und über die Veränderung der Versorgungsanrechte und der Versorgungsleistungen gemäß § 33 Abs. 4,

2. In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Die Festsetzung der Altersrente erfolgt bei Rentenbeginn unter Zugrundelegung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage oder der für die Geburtsjahrgänge 1943 bis 1951 mit Rentenbeginn ab dem 01.04.2008 geltenden Rentenbemessungsgrundlagen. Über die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen nach Satz 1 sowie die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen für das Folgejahr entscheidet jährlich die Kammerversammlung aufgrund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Ge-

schäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses, wobei die Festsetzungen und Anpassungen durch einheitlichen Vomhundertsatz erfolgen.

3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen

4. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen

5. Satz 5 des § 9 Abs. 2 wird zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

Sowohl die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlagen als auch die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

6. In § 9 Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vomhundertsatz der bei Rentenbeginn geltenden Rentenbemessungsgrundlage nach Abs. 2.

7. § 19 a Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Bei allen Scheidungsverfahren mit einem Ehezeitende gemäß § 3 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz vor dem 01.01.2014 erhöht sich zum Ausgleich der durch die interne Teilung entstehenden Kosten die insgesamt zu Lasten des Ausgleichspflichtigen auszugleichende Steigerungszahl um 0,5 % und reduziert sich die Steigerungszahl des für den Ausgleichsberechtigten insgesamt begründeten Anrechts um 0,5 %.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 18. Dezember 2013

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 6. Januar 2014
Düsseldorf, den 6. Januar 2014

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)